

I.

S ist Schausteller und Mitglied des Gemeinderates in der kreisangehörigen Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen im Landkreis Karlsruhe. S wohnt auch seit 1992 in Eggenstein-Leopoldshafen, dort ist er mit Hauptwohnsitz gemeldet.

S ist Mitglied der „Freie Wählerversammlung“ (FW), die im Gemeinderat mit vier Mitgliedern vertreten ist. Auf Vorschlag der Wählerversammlung wurde S zum Mitglied des sechsköpfigen Bauausschusses gewählt. Die Einrichtung dieses beschließenden Ausschusses sieht die Hauptsatzung des Gemeinderates aufgrund der enormen Bautätigkeit in der Gemeinde in den letzten Jahren als zwingend vor.

S wurde vom Gemeinderat einstimmig zum Mitglied dieses Ausschusses gewählt und hat dieses Amt stets mit Eifer und ohne Beanstandungen ausgeführt.

Nunmehr hat S aber aus sicherer Quelle erfahren, dass der Gemeinderat ihn „abservieren“ wolle, weil er in letzter Zeit so einen „grünen Touch“ bekommen habe und die Baubranche ihn überhaupt als wenig kooperativ ansehe.

Tatsächlich steht auf der Ladung zur nächsten Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt 5 „Auflösung des Bauausschusses“ und als Tagesordnungspunkt 6 „Einsetzung des Bauausschusses unter Wahl teilweise neuer Mitglieder“, wobei S erfahren hat, dass alle übrigen Mitglieder wiedergewählt werden sollen.

S hält das Vorhaben des Gemeinderates für rechtswidrig. Schließlich handele es sich bei dem Bauausschuss um einen Pflichtausschuss, wie die Hauptsatzung zeige. Bei einem solchen sei die Auflösung aber nicht möglich.

Überdies entbehren die Beschuldigungen durch den Gemeinderat jeglicher tatsächlichen Grundlage; darüber hinaus umgehe der Gemeinderat mit der Auflösung nur die direkte Abberufung, was sicher unzulässig sei.

S will gegen das Vorhaben des Gemeinderates vorgehen und bittet um die Erstellung eines Gutachtens über die Erfolgsaussichten.

II.

Als Schausteller versucht S schon seit Jahren, seine Achterbahn „RoundUp“ auf dem bekannten Kiliani-Volksfest in Stuttgart aufzubauen, aber bis auf eine Zulassung im Jahr 2018 erhielt er bislang immer nur Ablehnungen.

Auch am 13. Oktober 2024 beantragte S erneut bei der Stadt Stuttgart die Zulassung zum Kiliani-Volksfest 2025 mit der Achterbahn „RoundUp“. Nach mehreren Telefongesprächen mit S lehnte die Stadt Stuttgart die Zulassung mit Bescheid vom 28. November 2024 ab. Aufgrund zahlreicher Bewerbungen und nur begrenzt zur Verfügung stehender Flächen habe dem Antrag nicht entsprochen werden können. Der Bescheid enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung und wurde dem S mit Postzustellungsurkunde am 1.12.2024 zugestellt.

Mit am 19. Dezember 2024 eingegangenem Schriftsatz erhob S Widerspruch und rügte die Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung. Er könne für sich das Kriterium „bekannt und bewährt“ in Anspruch nehmen, denn sein Vater sei bereits seit 1955 mit einem Fahrgeschäft auf diesem Volksfest vertreten gewesen und er setze nun mit seiner Ehefrau diese Tradition fort. Das Fahrgeschäft „RoundUp“ passe gut in das Konzept des Volksfestes und sei schon einmal im Jahr 2018 von den Besuchern angenommen worden.

Klausurenkurs / Baden-Württemberg *Öffentliches Recht*

Klausur Nr. 2095

Die Stadt erläuterte in einem Schreiben vom 30. Januar 2025, dass sie dem Widerspruch nicht abhelfen werde. Dem Widerspruchsführer sei bereits anlässlich des Volksfestes 2018 erklärt worden, dass sein Geschäft mangels hinreichender Attraktivität nicht die uneingeschränkte Zustimmung der Stadt gefunden habe. S habe Veränderungen zugesagt, die aber nicht realisiert worden seien.

Auch für das Jahr 2025 hätten mehrere Bewerbungen für den Geschäftstyp „Achterbahn“ vorgelegen und auf Grund der Erfahrungen aus den Jahren zuvor habe sich die Stadt wiederum für den damals zugelassenen Bewerber, der zuverlässigen Kristall-GmbH, entschieden. Die Kristall-GmbH hat ihren Sitz in Freiburg und betreibt mehrere Schaustelleranlagen, mit denen sie auf Volksfesten in ganz Baden-Württemberg um die Zulassung nachsucht. Bewerber aus Stuttgart selbst habe es nicht gegeben, aber die Stadt habe den Kreis der Bewerber immer schon auch auf Ortsfremde erstreckt, um die Auswahlmöglichkeiten zu steigern. Tatsächlich hatte es mit der Kristall-GmbH noch nie irgendwelche Schwierigkeiten gegeben, das aufgestellte Fahrgeschäft wurde von den Festbesuchern gut angenommen.

Die Stadt erläuterte ihr Auswahlverfahren dahingehend, dass bei den Bewerbungen der Fahrgeschäfte vornehmlich auf eine hohe Qualität in Optik und Ausstattung Wert gelegt werde. In einem weiteren Schritt werde der Grundsatz „bekannt und bewährt“ beachtet. Der zuständige Bedienstete der Stadt, der allein über die Zulassung befände, sei direkt dem Oberbürgermeister unterstellt, insoweit habe der Oberbürgermeister von seiner Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht. Bei Problemen wende sich der zuständige Bedienstete direkt an den Oberbürgermeister, der dann letztendlich entscheide. Da Volksfeste mit anderen „Events“ in Konkurrenz stünden, müsse der Veranstalter schnell und flexibel ohne den Umweg über einen Ausschuss reagieren können, um den Besuchern attraktive und herausragende Geschäfte zu präsentieren. Daher werde diese Angelegenheit seit Jahren von einem vom Oberbürgermeister beauftragten Bediensteten erledigt.

Die Stadt könne außerdem im Rahmen ihrer Freiheit zur Gestaltung des Volksfests bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Fahrgeschäfte sie überhaupt zulasse und wie sie im Falle fehlender Bewerbungen den nichtbesetzten Platz anderweitig vergebe.

Nach Abweisung des Widerspruchs durch Bescheid des Regierungspräsidiums vom 28.2.2025 legte S am 5. März 2025 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart ein, in der er beantragte, die Stadt Stuttgart zu verpflichten, ihn zum Kiliani-Volksfest des Jahres 2025 zuzulassen, hilfsweise, die Stadt zu verurteilen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut über die Vergabe zu entscheiden. S führt aus, dass die Entscheidung über die Vergabe eines Standplatzes an einen Schausteller bei einer Stadt von der Größe Stuttgarts wohl nicht mehr als laufende Angelegenheit angesehen werden könne. Die Festlegung von Zulassungskriterien und die Regelung des Auswahlverfahrens hätte einer Entscheidung des Gemeinderats bzw. eines beschließenden Ausschusses bedurft.

Das Kiliani-Volksfest fand im Mai 2025 ohne Beteiligung des S statt. Daraufhin stellte er im Juni 2025 seinen Klageantrag um und beantragte nunmehr die Feststellung, dass die Ablehnung seiner Zulassung rechtswidrig war. Er will sich auch weiterhin um eine Zulassung bewerben.

Vermerk für die Bearbeiter:

In Teil I ist in einem Gutachten zu erläutern, welcher Antrag hier zu stellen ist und welche Erfolgsaussichten diesbezüglich bestehen.

In Teil II ist in einem Gutachten zu erläutern, wie die Erfolgsaussichten der von S eingereichten Klage zu beurteilen sind.